

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Isen

(Obdachlosenunterkunfts-Gebührensatzung)

vom 19.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Isen (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung) als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Isen (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung) haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen je m² Nutzfläche monatlich in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche/Badewanne außerhalb der Wohneinheit i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Isen (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung) 8 Euro pro m².

(2) Sofern in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche/Badewanne zwei oder mehr Benutzer untergebracht sind, werden die Kosten von 8 Euro pro m² wie folgt anteilmäßig aufgeteilt. Die gemeinsam genutzten Räumlichkeiten werden zu gleichen Anteilen auf alle Benutzer verteilt. Die jeweiligen Schlafzimmer werden anhand der m² hinzugerechnet.

§ 4 Nebenkosten

(1) Die Kosten für Strom, Heizung, Hausgebühren, Wasser/Kanalgebühren, Versicherungen und Bauhofleistungen sind in den Gebühren i.S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden pauschal mit 4,53 Euro pro Monat und pro m² berechnet.

(2) Sofern in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche/Badewanne zwei oder mehr Obdachlose untergebracht sind, werden die Kosten von 4,53 Euro pro m² anteilmäßig aufgeteilt. Die Küche, das Bad und eventuelle Aufenthaltsräume werden durch alle Bewohner zu gleichen Anteilen getragen. Die jeweiligen Schlafzimmer werden anhand der m² hinzugerechnet.

§ 5 Zusatzkosten

In Fällen, in denen Kosten für die Grundausstattung der benutzten Räume anfallen, insbesondere für Bett, Matratze, Schrank, können diese dem Benutzer auferlegt werden.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3, sowie die Nebenkosten nach § 4 entstehen – vorbehaltlich § 7 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 7 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 7 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 8 Datenschutzbestimmungen

Sofern aufgrund dieser Satzung Daten gem. Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet werden, werden die Betroffenen gesondert darauf hingewiesen.

Die aufgrund dieser Satzung erhobenen Daten werden ausschließlich verarbeitet, um den Zweck dieser Satzung zu erfüllen. Seitens der verantwortlichen Stelle wird die ordnungsgemäße Verarbeitung gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG- i.V.m. der DSGVO) versichert. Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck bedarf ausdrücklich der Zustimmung des Betroffenen durch Einwilligung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.2020 außer Kraft.

Isen, den

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin